

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR TEILMAßNAHME „Feuerwehriinfrastruktur“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 15.08.2023

Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „Feuerwehrinfrastruktur“ (FP 6316) für das Jahr 2024 und 2025.

Die „Feuerwehrinfrastruktur“ ist Teil der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020; im Folgenden Richtlinien genannt), enthalten in Teil G – Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und die Errichtung von Löschwassarentnahmestellen.

Die Förderung zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz zuständigen gemeindlichen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zu stärken und eine leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vorzuhalten.

Die Förderung erfolgt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union:

1. Für Feuerwehrhäuser aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**).
2. Für Löschwassarentnahmestellen aus Mitteln des Europäischen Wiederaufbaufonds zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (**EURI**).

Die Förderung aus dem EURI wird zu den Regularien des ELER umgesetzt.

Das Förderbudget für die auszuwählenden Anträge beträgt

- 6.374.177,00 Euro aus dem ELER für Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrrhaus,
- 1.603.815,12 Euro aus dem EURI für die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen.

Folgende Verfahrensvorgaben sind zu beachten:

Anträge, die am 15. September 2023 vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Zu beachten ist, dass die letzten Zahlungsanträge für die vollständig fertiggestellten Vorhaben zu folgenden Terminen bei der Bewilligungsbehörde Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark vorliegen müssen:

- für Löschwasserentnahmestellen (EURI) zum **30. Juni 2025** und
- für Feuerwehrrhäuser (ELER) zum **15. September 2025**.

Verlängerungen der Termine sind nicht möglich.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Aufgabenträger des gemeindlichen Brandschutzes in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern. Grundlage hierfür bildet die digitale Fördergebietskulisse ELER.

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>



Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben, in Gemeinden und Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Feuerwehrhäuser mit förderfähigen Kosten bis 300.000 Euro,
- Vorhaben, die zur Antragstellung bereits die Leistungsphase 8 der HOAI begonnen haben,
- mehr als ein Vorhaben gemäß der Richtlinie Teil G Ziffer 2.1 a-d (Der Neubau, Erweiterung, Umbau oder Errichtung von Feuerwehrhäusern), und/ oder mehr als zwei Vorhaben nach Ziffer 2.1 e (Löschwasserentnahmestellen) der Richtlinie pro Antragsteller.

Nicht gefördert werden:

- unbare Eigenleistungen
- wenn für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Bauausführung oder der Leistungsphase "8" der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen begonnen wurde,
- Kosten für:
 - alle Planungsleistungen,
 - für die nachfolgenden Leistungen gemäß der DIN 276:
 - Kostengruppe 100 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 200 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 700 und Untergliederungen,
 - Kostengruppe 800 und Untergliederungen,
- Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
- Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Vorhabens hinausgehen,
- Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- Ersatzbeschaffungen der geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- Umsatzsteuer bei Förderung von Löschwasserentnahmestellen aus dem EURI,
- Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrhäuser und Löschwasserentnahmestellen,
- Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen.

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur:

- Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus nach DIN 14092
- die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Form von:
 - Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 m³,
 - Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1000 m³,
 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

Wie wird gefördert?

Zuwendungsart: Projektförderung
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Begünstigte nach Richtlinien, Teil G, Nr. 5	Finanzierungsmodalitäten
Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Aufgabenträger des gemeindlichen Brandschutzes	<p>Für die Förderung von Feuerwehrhäusern aus dem ELER:</p> <p>Die Bemessungsgrundlage bei der Beteiligung des ELER-Fonds beträgt 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Der Anteil des ELER beträgt 75 v.H. . Die öffentlichen Begünstigten erbringen mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.</p> <p>Letztere sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Die Kofinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen.</p>
	<p>Für die Förderung von Löschwasserentnahmestellen aus dem EURI:</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des EURI-Fonds beträgt 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird nicht gefördert.</p>

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Bitte beachten Sie, dass es für die Förderung von Feuerwehrhäusern und Löschwasserentnahmestellen separate Antragsformulare gibt.

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung zum 15. September 2023.

Die Anträge und mindestens die Anlagen, die im Antragsformular als zwingend vorzulegend gekennzeichnet wurden, sind sowohl in Papierform als auch als eingescannte Kopie in Form einer pdf-Datei an das ALFF Altmark bis zum 15. September 2023 vorzulegen.

Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt!

Fehlende Antragsunterlagen können

- bei **Feuerwehrhäusern** bis zum 1. November 2023 und für
- **Löschwasserentnahmestellen** bis zum 15. November 2023

nachgereicht bzw. durch die Bewilligungsbehörde ALFF Altmark nachgefordert werden.

Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und werden demzufolge abgelehnt.

Hinweis: Beachten Sie, dass alle im Antrag als zutreffend anzugebenden Anlagen, und nicht nur die als zwingend einzureichend gekennzeichnete Unterlagen, in der o. a. Nachreichungsfrist eingereicht werden müssen!

Das ALFF Altmark nimmt die Anträge entgegen, prüft die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Die Förderanträge werden von der Bewilligungsbehörde an das Landesverwaltungsamt versendet. Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der landeseinheitlichen Prioritätenliste.

Hinweis:

Aufgrund des zeitlich sehr begrenzten Durchführungszeitraumes der Vorhaben wird nach den Erfahrungen des ersten Aufrufs auf Folgendes ausdrücklich hingewiesen:

Das elektronische Postfach des ALFF Altmark umfasst 15 MB. Die Adresse lautet Feuerwehrinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de. Wenn Sie weitere Unterlagen auch elektronisch einreichen wollen, reichen Sie diese auch auf externem Datenträger, vorzugsweise USB-Stick, ein.

Bei der Förderung der Feuerwehrhäuser wird das Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen. Beachten Sie, dass die im Antragsformular angegebenen baufachlichen Unterlagen und Anlagen nach ZBau LSA vorgelegt werden müssen. Rechnen Sie damit, dass das BLSA ggf. Nachforderungen, Aktualisierungen und ggf. weitere Unterlagen verlangen wird.

Im Hinblick auf die kurze Umsetzungsphase wird eine gute Vorbereitung der Unterlagen empfohlen.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend benannten Auswahlkriterien (AK).

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
	1	Feuerwehrrhäuser		max. 128	
1		Anzahl Einsatzkräfte	Mit diesen Kriterien wird die Personalausstattung betrachtet. Eine hohe	max. 30	1 Punkt je Einsatzkraft
2		Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr (JF)	Anzahl an Einsatzkräften, Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und tagesverfügbaren Einsatzkräften gewährleisten die	max. 10	1 Punkt je Mitglied JF
3		Tagesverfügbarkeit Einsatzkräfte	Zukunftsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr.	15 12 10 5 1 0	Bei einer Verfügbarkeit > 9 Bei einer Verfügbarkeit > 7 Bei einer Verfügbarkeit > 6 Bei einer Verfügbarkeit > 5 Bei einer Verfügbarkeit > 2 Bei einer Verfügbarkeit ≤ 2 Gemeint ist die Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der tageskritischen Zeit, in der Woche von Mo-Fr 6 – 18 Uhr je Löschfahrzeug)
4		Defizit Fahrzeugstellplätze	Mit diesen Kriterien wird der Zustand des Feuerwehrhauses betrachtet. Dazu werden der IST-Zustand des Feuerwehrhauses sowie der SOLL-Zustand nach Brandschutzbedarfsplanung betrachtet. Je größer die Defizite, umso größer ist die Dringlichkeit der Maßnahme. Die Defizite werden unter anderem	8 6 4 2 0	Soll-4 Soll-3 Soll-2 Soll -1 Es besteht kein Defizit. Gegenübergestellt werden der IST-Stand der Fahrzeugstellplätze und der SOLL-Stand gemäß Brandschutzbedarfsplanung.
5		Fläche Fahrzeugstellplätze		20	< 35 m ² Fläche Fahrzeugstellplätze IST (ohne

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
		e IST je Einsatzfahrzeug	durch räumliche Enge (Unfallschutzkriterium), fehlende Lagerfläche, zu kleine und fehlende Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, zu kleine bzw. fehlende Umkleide- und Sanitärbereiche (Unfallschutz) sowie die Größe des Schulungsraumes abgebildet.	15 10 5 2 0	<p>< 40 m²</p> <p>< 45 m²</p> <p>< 50 m²</p> <p>< 65 m²</p> <p>≥ 65 m²</p> <p>Anhänger/Kräder/Lager/Umkleiden) je Einsatzfahrzeug. Betrachtet wird die reine Nettofläche einschließlich Verkehrswegen in der Fahrzeughalle (ohne Berücksichtigung von Lagerflächen wie Regale etc. sowie Umkleidemöglichkeiten innerhalb der Fahrzeughalle).</p>
6		Größe Lagerfläche IST je Einsatzfahrzeug		10 8 6 4 2 0	<p>< 5 m²</p> <p>< 10 m²</p> <p>< 15 m²</p> <p>< 20 m²</p> <p>< 30 m²</p> <p>≥ 30 m²</p> <p>Summe der Flächen aller Lagerräume und Lagerflächen für Geräte, Ausstattung, Wechselbeladung, Verbrauchsmittel und Jugendfeuerwehr geteilt durch die Anzahl der Einsatzfahrzeuge (ohne Anrechnung von Stellplatzflächen und Verkehrswegen in der Fahrzeughalle).</p>
7		Größe Umkleide- und Sanitärbereich je 10 Einsatzkräfte		20 15 10 5 2 0	<p>< 5 m²</p> <p>< 10 m²</p> <p>< 20 m²</p> <p>< 30 m²</p> <p>< 40 m²</p> <p>≥ 40 m²</p> <p>verfügbare Fläche für Umkleidebereich und Sanitärbereich je 10 Einsatzkräfte (nur Fläche außerhalb Fahrzeughalle).</p>

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
8		Größe Umkleidebereich Jugendfeuerwehr je 10 Angehörige JF		5 < 5 m ² 4 < 10 m ² 3 < 20 m ² 2 < 30 m ² 1 < 40 m ² 0 ≥ 40 m ²	Summe Umkleidefläche je 10 Angehörige der Jugendfeuerwehr. Umkleide- und Sanitärbereiche innerhalb der Fahrzeughalle bleiben unberücksichtigt.
		Größe Schulungsraum je 10 Einsatzkräfte		10 < 5 m ² 8 < 10 m ² 6 < 15 m ² 4 < 20 m ² 2 < 30 m ² 0 ≥ 30 m ²	
	2	Löschwasserentnahmestellen		max. 130	
10		Anteil offener Abdeckung Löschwasserversorgung *1)	Bewertung des IST-Zustands der Löschwassersituation in bebauten Bereichen. Betrachtet wird die anteilige Abdeckung mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung der bebauten Fläche in Prozent. Daraus ergibt sich der unterversorgte Anteil der bebauten Fläche.	max. 100	Punkte werden vergeben nach dem Anteil nicht abgedeckter (unterversorgter) bebauter Fläche in Prozent (mathematisch auf volle Zahl gerundet). Der Wert der prozentualen Nichtabdeckung ergibt sich aus der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung über die Feststellung der Anteile der Flächen der ausreichend versorgten und unterversorgten bebauten Gebiete.
11		Anteil Waldfläche an Gemeindefläche*1)	Bewertung von Zusatzgefahren durch Klimawandel für nicht bebaute Bereiche mittels Waldanteil und Betrachtung der Waldbrandgefahrenklassen	max. 20	Punkte werden vergeben nach 1/5 von Anteil Waldfläche an Gesamtfläche (mathematisch auf volle Zahl gerundet). Je höher der Anteil an Waldfläche, umso größer sind das Gefahrenpotenzial und die zu erreichenden Punkte

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
12		Waldbrand- gefahrenklasse		10 5 0	Klasse A – Hohe Waldbrandgefährdung Klasse B – Mittlere Waldbrandgefährdung Klasse C – Geringe Waldbrandgefährdung
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				entfällt	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie 1 (Feuerwehrlhäuser):				128	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie 2 (Löschwasserentnahmestellen):				130	

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie auf der Internetseite:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>



Stichwort „Informationen zum ELER“ / „Auswahlkriterien“

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Die Förderung von Feuerwehrlhäusern gemäß Ziffer 2.1 a-d der Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Förderung von Löschwasserentnahmestellen gemäß Ziffer 2.1 e der Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen insbesondere zur öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,

Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt zur Vergabe für öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER Förderprojekten erstellt:

www.elaisa.sachsen-anhalt.de



(elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA - Formulare und Informationen).



Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“, zu finden unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellerbeguenstigte/informations-kommunikationspflichten>, sind einzuhalten.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die den Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail in originär elektronischer Form übermittelt wurden, und Rechnungen, die die Rechnungsstellenden den Rechnungsempfangenden ausschließlich per Fax zugestellt haben. Die Rechnungen müssen auf die Antragstellenden ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmen müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie von den Antragstellenden in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Die Antragstellenden müssen Inhabende des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von diesem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinhalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen der Auftraggebenden an die Auftragnehmenden müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass die Auftraggebenden die Bürgenden der Auftragnehmenden als tauglich anerkannt haben. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift der Auftraggebenden erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch die Auftragnehmenden geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen den Auftragnehmenden zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch die **Antragstellenden förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen** und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. **Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.**

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle abschließend geprüfte Zahlungsanträge auf Schlusszahlung werden grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Der **letzte Zahlungsantrag** für Löschwasserentnahmestellen (Finanzierung aus dem EURI), muss bis zum **30. Juni 2025** der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Für Feuerwehrhäuser (Finanzierung aus dem ELER) muss der **letzte Zahlungsantrag** bis zum **15. September 2025** der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Mit dem letzten Zahlungsantrag ist ein Sachbericht vorzulegen.

Beachten Sie diese Termine. Diese Termine können nicht verlängert werden!

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Bei der für das Land Sachsen-Anhalt zuständigen Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) in Stendal

Akazienweg 25

39576 Stendal

Internetadresse: <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>



Das Amt gibt auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,
39108 Magdeburg
E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2022 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern nicht vom Rechtsweg Gebrauch gemacht wird.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Maßgeblich sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 (Richtlinien RELE 2014-2022) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt zwei Aufgaben erfüllt. Zum einen soll es einen zusammenfassenden Überblick über das Förderverfahren geben und zum anderen werden durch das Merkblatt die verbindlichen Regelungen der Richtlinie konkretisiert. Eine vorherige Antragsberatung beim ALFF Altmark wird insbesondere für Erstantragstellende empfohlen.



HERAUSGEBER:
Ministerium für Inneres und Sport
Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg